

Ortsrecht

Ordnungsziffer 6.31

Titel Öffnung der Fußgängerzonen Krefeld -Mitte für den Radfahrverkehr

Öffnung der Fußgängerzonen Krefeld-Mitte für den Radfahrverkehr

(Krefelder Amtsblatt Nr. 11 vom 14.03.1991, S. 72)

Gem. § 6 Abs.3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) werden die Widmungsinhalte für die Fußgängerzonen in Krefeld-Mitte um folgende Benutzungsmöglichkeit erweitert.

Für nachstehende Fußgängerbereiche wird der Radfahrverkehr ganztägig zugelassen:

1. Von-der-Leyen-Platz
2. Luth.-Kirch-Straße von St. Anton-Straße bis Gartenstraße
3. Carl-Wilhelm-Straße von Klosterstraße bis Luth.-Kirch-Straße
4. Hansastrasse von Gladbacher Straße bis Petersstraße
5. Mühlenstraße von Stephanstraße bis Dreikönigenstraße
6. die Umfahrt des Anne-Frank-Platzes.

Für folgende Fußgängerbereiche wird der Radfahrverkehr von 19.00 Uhr bis 9.00 Uhr (donnerstags ab 21.00 Uhr) zugelassen:

7. Hochstraße von St.-Anton-Straße bis Mittelstraße
8. Dionysiusplatz
9. Rheinstraße von Dionysiusplatz bis Königstraße
10. Angerhausenstraße von Hochstraße bis Mennoniten-Kirch-Straße
11. Mennoniten-Kirch-Straße von Angerhausenstraße bis Rheinstraße und von Marktstraße bis Ev.-Kirch-Straße
12. Marktstraße von Königstraße bis Breite Straße
13. Schwanenmarkt
14. Evertsstraße von Wiedenhofstraße bis Schwanenmarkt
15. Neumarkt
16. Neusser Straße von Hansastrasse bis Südwall
17. Gladbacher Straße von Lewerentzstraße bis Neusser Straße.

Eine Karte, aus der die Lage der genannten Fußgängerbereiche ersichtlich ist, kann beim Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, Zimmer 179, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags von 12.30 Uhr	7.30 Uhr bis
montags bis mittwochs nachmittags von 16.00 Uhr	14.00 Uhr bis
donnerstags nachmittags von 17.30 Uhr	14.00 Uhr bis

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungserweiterung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Krefeld, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 17, Hochhaus, 1. Etage, Zimmer 179, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, so wird dessen Verschulden dem Auftraggeber zugerechnet.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47 798 Krefeld.

Krefeld, den 1. März 1991

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Lorenz
Beigeordneter